



Vorbericht

Vorlage Nr. 25-002-2026

Ziffer 7 der Tagesordnung
Ziffer 12 der Tagesordnung
KT-02-2026VF-01-2026

Dezernat 2
Verkehrsamt
Peter Hirsch

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 24.06.2026

Kreistag

öffentlich am 01.07.2026

Öffentlicher Personennahverkehr: Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten - Neufassung der Satzung (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungssatzung (SBS) vom 14. Dezember 2016 wird zum 31. Juli 2026 aufgehoben.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungssatzung (SBS) wird mit Gültigkeit ab 1. August 2026 beschlossen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist der Landkreis Schulwegkostenträger. Er erstattet den Trägern öffentlicher und privater Schulen, den Wohngemeinden oder den Schülern die notwendigen Beförderungskosten. Maßgeblich für die Zuordnung einer Schule zum Landkreis ist der Schulort, er muss im Landkreis liegen (§ 18 Abs. 1 FAG). Rechtsgrundlagen für die Erstattung ist die „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungssatzung (SBS)“.

Der Landkreis kann in der Schülerbeförderungssatzung Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, sowie die Festsetzung von Mindestentfernungen, die Höhe und das Verfahren zur Erhebung eines Eigenanteils und Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bestimmen. Er hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum.

2. Notwendigkeit zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Auswirkungen des Deutschlandtickets JugendBW (D-Ticket JugendBW)

Die Schülerbeförderungssatzung vom 14. Dezember 2016 muss unabhängig von den Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission überarbeitet werden. Sie ist inhaltlich auf die Schülermonatskarte ausgerichtet. Mittlerweile haben die meisten Schüler ein D-Ticket JugendBW, das nun Eingang in die neue Satzung finden muss. Das D-Ticket JugendBW ist im Verkaufspreis grundsätzlich billiger als eine Schülermonatskarte und wäre daher im Sinne des Begriffs der notwendigen Beförderungskosten das maßgebliche Ticket. Das D-Ticket JugendBW ist ein Jahresabo. Es ist somit nicht wie bei den Schülermonatskarten möglich, einzelne Monatskarten zu kaufen. Das D-Ticket JugendBW kann erst nach dem ersten Jahr gekündigt werden.

Viele Schüler nutzen den ÖPNV nur in den Herbst und in den Wintermonaten und kaufen daher nur monatsweise Schülermonatskarten. Die Schülermonatskarte und das D-Ticket JugendBW werden daher als gleichwertiges Ticket im Sinne der notwendigen Beförderungskosten in die neue Satzung aufgenommen.

Zusätzlich sollen die Juniorklassen ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Satzung aufgenommen werden.

Definition des gefährlichen Schulwegs

Die Definition des gefährlichen Schulwegs wird sprachlich und inhaltlich präzisiert. Künftig gilt ein Schulweg als gefährlich, wenn objektiv nachweisbare Gefahren über das normale Maß hinausgehen und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung von Leib und Leben besteht. Einzelbeispiele werden dabei konkret genannt. Dies schafft im Verfahren Rechtssicherheit, eine große Klarheit sowie Transparenz und damit eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.

Eigenanteile

Im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission wurden Vorschläge zur Konsolidierung des Haushalts diskutiert. Im Ergebnis sollen alle Schüler gleichbehandelt und damit zur Entrichtung eines Eigenanteils herangezogen werden. Schüler, die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, werden nur in der Höhe des hälftigen Eigenanteils am Verkaufspreis des D-Tickets JugendBW herangezogen, weil sie neben der reinen Schülerbeförderung keinen Freizeitnutzen haben, da sie überwiegend kein Ticket für den ÖPNV haben.

In den Fällen, in denen Kinder mit dem privaten Kraftfahrzeug zur Schule gefahren werden, werden keine Eigenanteile erhoben, sofern die Kinder nicht zusätzlich eine Schülermonatskarte oder ein D-Ticket JugendBW haben.

Schüler an Schule	Eigenanteil monatlich		ca. Anzahl der Schüler/innen
	aktuell	neu	aktuell *
Juniorklasse	0,00 €	49,20 €	2
Grundschule	0,00 €	45,00 €	2.330
Weiterführende Schulen ab Klasse 5, Jahresabo D-Ticket JugendBW.	45,00 €	45,00 €	4.914
Grundschule und weiterführende Schulen ab Klasse 5, einzelne Schülermonatskarten z. B. in den Sommermonaten (hier bspw. 2 Waben).	49,20 €	49,20 €	17
Schüler im freigestellten Schülerverkehr. Das sind primär Schüler der SBBZ oder durch den Schulträger (Hochdorf) organisierte Touren. Sie haben keine Tickets und damit auch keinen Freizeitnutzen.	0,00 €	22,50 €	892
SBBZ, Jahresabo D-Ticket JugendBW. können den ÖPNV nutzen und haben damit auch den Freizeitnutzen, den es im freigestellten Schülerverkehr nicht gibt.	0,00 €	45,00 €	195

* Schülerzahlen Stand März 2026

Die Befreiung des dritten Kindes und der Schüler in Vorbereitungsklassen vom Eigenanteil entfällt. Ferner entfällt die Eigenanteilsabsenkung um 10 Euro bei Schülern der Werkrealschulen.

Mindestentfernung

Die Mindestentfernungen wurden neu gestaffelt und besser definiert.

Begleitpersonen, Aufsichtspersonen und die Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Auch in diesem Bereich waren sprachliche und inhaltliche Präzisierungen erforderlich.

Höchstbeträge

Die Höchstbetragsregelungen werden an die heutigen Verhältnisse und Kostenstrukturen angepasst. In den letzten Jahren haben die Höchstbetragsüberschreitungen wegen der Kostenstrukturen deutlich zugenommen. Jede Höchstbetragsüberschreitung musste bislang individuell geprüft werden.

Anlage:

Satzung ab 1. August 2026 (Anlage 1, öffentlich)